



Leistungsvereinbarung

nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Für die Leistung

„Ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum
für Menschen mit einer seelischen Behinderung“
nach §§ 53 ff SGB XII

wird zwischen dem Träger

Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie
Aalborgstr. 61
24768 Rendsburg

für die

Sozialpsychiatrischen Initiativen
Aalborgstr. 17- 19
24768 Rendsburg

Regionalleitung Ulrike Lahrman
Schluskamp 2
24576 Bad Bramstedt

(Leistungserbringer)

und dem

Kreis Segeberg
Jugend, Familie, Soziales, Kultur
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

(Kostenträger)

folgende Leistungsvereinbarung geschlossen:

Inhalt:

	Präambel	3
§ 1	Gegenstand und Grundlagen.....	3
§ 2	Art und Ziel der Leistungen	4
§ 3	Personenkreis / Zielgruppe	4
§ 4	Inhalt der Leistungen	5
§ 5	Umfang und Kostenbestandteile der Leistungen.....	7
§ 6	Qualität der Leistungen.....	8
§ 7	Leistungsgerechte Vergütung	9
§ 8	Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit	9
§ 9	Salvatorische Klausel.....	10
§ 10	Inkrafttreten und Laufzeit	10

Präambel

(Leitbild des Leistungserbringers)

Für uns - die wir in der Gruppe Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie arbeiten - ist das Leitbild verbindliche Grundlage unseres Handelns. Als eine Gemeinschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem gemeinsamen Dienst stehen, haben wir uns dem christlichen Gebot der Nächstenliebe verpflichtet. Als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir teil an dem Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. In der Diakonie tun wir dies praktisch und nehmen uns besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Wir sind bestrebt, auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Wir verstehen unsere Arbeit dabei als konkretes Handeln in der Nachfolge Jesu Christi.

Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, ohne Ansehen ihrer Herkunft und ihrer Weltanschauung.

Wir glauben, dass jeder Mensch als Ebenbild Gottes gleiche Würde und gleiches Lebensrecht hat. Mit unserer diakonischen Grundhaltung gestalten wir soziale und menschliche Lebensbedingungen. Wir geben Raum, dass die Beschäftigung mit Themen des christlichen Glaubens Alltag wird. Durch Wahrnehmung politischer und innerkirchlicher Verantwortung nehmen wir dabei auch Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen und politische Entscheidungen in einem wachsenden Europa.

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für

- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII)
- eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII i.V.m. den Regelungen des Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) mit Wirkung vom 01.01.2008 einschließlich seiner Anlagen)

und dient als Basis für die leistungsgerechte Vergütung und Verfahrensfragen.

Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags und § 13 Abs. 2 SGB XII.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:

- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) mit Wirkung vom 01.01.2008 einschließlich seiner Anlagen
- die Konzeption der Einrichtung vom 09.11.2009

Folgende Leitgedanken u.a. des Psychiatrieplans 2000 für Schleswig – Holstein werden durch den Leistungserbringer beachtet, u.a.:

- Empowerment (im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe)
- Regionale / sozialräumliche Planung

- Versorgungsverpflichtung in der Region (im Sinne einer gemeindenahen psychiatrischen Versorgung)
- der Grundsatz „ambulant vor stationär“
- Inklusion

§ 2

Art und Ziel der Leistungen

Die angebotenen Leistungen sind Eingliederungshilfen gemäß §§ 53 ff. SGB XII und richten sich an Menschen mit einer seelischen Behinderung oder an Personen, die hiervon bedroht sind. Alle Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind geleitet von dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Das Ziel ist das selbständige Wohnen unabhängig von Betreuung, die Selbsthilfe und Autonomie soweit wie möglich zu erhalten und vorhandene oder verschüttete Möglichkeiten und Fähigkeiten zu reaktivieren. Die ressourcenorientierte Arbeit stärkt dabei die Selbstannahme des Menschen (Selbstwertgefühl, Beziehungsfähigkeit, Lebensfreude) durch Reflexion und gegebenenfalls durch Veränderung des Erlebens und Verhaltens. Aufgabe der ambulanten Betreuung ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen weitestgehend zu beseitigen oder zu mildern.

Die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der ambulanten Betreuung orientieren sich an der aktuellen Lebenssituation und dem Bedarf der Leistungsberechtigten und sind auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziele ausgerichtet. Das Hilfespektrum der ambulanten Betreuung reicht von der konkreten Hilfe bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung bis hin zur Hilfe zur selbst bestimmten Lebensgestaltung und -planung. Das Vertrauen in die eigenen vorhandenen und erwerbbaeren Fähigkeiten des Leistungsberechtigten soll gestärkt und auch gefordert werden. Vorhandene Lebensbezüge und Ressourcen des persönlichen Umfeldes sollen dabei erhalten und gestärkt werden.

§ 3

Personenkreis / Zielgruppe

Im Rahmen der ambulanten Betreuung werden die Leistungen für Menschen erbracht,

- die wesentlich seelisch behindert oder hiervon bedroht sind,
- die im eigenen oder vergleichbaren Wohnraum leben,
- die volljährig sind und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben,
- die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht zu einer selbständigen Lebensführung in der Lage sind und
- die nach Feststellung des Kostenträgers und ggf. nach der Anhörung des Amtsarztes auf eine Betreuung angewiesen sind.

Die Betreuung von seelisch behinderten Menschen aufgrund einer akuten Suchterkrankung wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Personen, die Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII vom Kreis Segeberg erhalten sollen, ist ein Antrag auf Leistungen vor Beginn der Leistungsaufnahme zu stellen. Die Leistungserbringung beginnt frühestens mit der Entscheidung des Kostenträgers über die Bewilligung der Maßnahme.

Um den Grundgedanken der „gemeindenahen Versorgung für Menschen mit Behinderungen“ umzusetzen, sollen vorrangig nur Leistungsberechtigte betreut werden, die vor Beginn einer ambulanten Maßnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Kreises Segeberg haben.

§ 4 Inhalt der Leistungen

- (1) Die Leistungsinhalte sind ausgerichtet auf eine soweit wie möglich individuelle und eigenständige Lebensführung. Die Betreuung kann alle lebenspraktischen und persönlichkeitsbildenden Hilfen umfassen und versucht zu erreichen, dass die Leistungsberechtigten selbst die Verantwortung für sich und ihr Handeln übernehmen. Dies geschieht in einem partnerschaftlichen Dialog. Die Leistungen werden entsprechend des Bedarfs in unterschiedlicher Form erbracht (z.B. Beratung, Förderung, fortwährendes Training, Anleitung, Beaufsichtigung, Mithilfe, Begleitung). Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten bedarfsgerecht und in Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfen zu unterstützen und fördern
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Betreuung und Begleitung sollen gemeinsam mit dem zu betreuenden Menschen im Hilfeplangespräch mit dem Sozialhilfeträger festgelegt werden.
- (3) Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage einer Fachleistungsstunde. Die Fachleistungsstunde wird in einem Verhältnis von 80 % (48 Min.) direkter und 20 % (12 Min.) indirekter Leistungen erbracht und abgerechnet.

Direkte Leistungen sind solche, die mit dem Klienten/ der Person im unmittelbaren Kontakt oder für den Klienten im mittelbaren Kontakt erbracht werden.

Indirekte Leistungen sind solche, die zwar nicht direkt mit dem einzelnen Klienten/ Personen erbracht werden, die aber als Voraussetzung für personenbezogene Leistungen notwendig sind (z.B. Dienstbesprechungen, Supervision, Dokumentation, Qualitätsmanagement).

4.1. Direkte Betreuungsleistungen umfassen u.a.

4.1.1. Alltagsbewältigung und alltägliche Lebensführung

- Unterstützung bei der Wohnungssuche, -einrichtung und -unterhaltung,
- Unterstützung bei der Bewältigung des Haushaltes
- Unterstützung beim Umgang mit Geld
- Hilfe bei der Verpflegung und Ernährung in Form von Förderung der Fähigkeit, sich selbst zu versorgen
- Unterstützung bei der Körperhygiene und im Hinblick auf Bekleidung
- Unterstützung beim regeln finanzieller und rechtlicher Angelegenheiten

4.1.2. Bezugsbetreuung/ persönliche Begleitung

- Einzelfallhilfe / Einzelgespräche
- Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer schrittweisen Umsetzung
- Unterstützung zum flexiblen Handeln (Einstellung auf veränderte Situationen)
- Unterstützung bei der Entwicklung von Kritik-, Konflikt- und Belastungsfähigkeit
- Förderung positiver Selbstbewertungen durch Bewältigung kontrollierter (Leistungs-) Situationen
- Unterstützung beim Aufbau von Veränderungsmotivation
- Unterstützung und Hilfestellung bei der Selbstwahrnehmung und Selbsteinschätzung (Rezeption und Antizipation)
- Unterstützung bei der Verbesserung einer angemessenen Frustrationstoleranz
- Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten (z. B. kränkendes Verhalten, Verletzung von Nähe und Distanz, fremd- und selbstgefährdendem Verhalten) Training angemessener Verhaltensweisen (z. B. im Rollenspiel)

- Aktive Teilnahme an der Hilfeplanung, wenn die Teilnahme auf Betreiben/Einladung des Sozialhilfeträgers erfolgt.

4.1.3. Leistungen zur Verselbstständigung

- Aufbau und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen

4.1.4. Leistungen zur Tagesgestaltung, Kontaktfindung und Teilnahme/-habe am gesellschaftlichen Leben

- Erarbeitung einer individuellen Tages- und Wochenstruktur
- Motivationsarbeit, um Antriebsmangel entgegenzuwirken, um zu Aktivitäten anzuregen und einem Rückzug entgegenzusteuern
- Förderung von Interessen und Neigungen (Kreativitätsförderung)
- Aufbau und der Aufrechterhaltung stabiler sozialer Beziehungen, Klärung von Konflikten in Partnerschaft und Ehe
- der Gestaltung von familiären Beziehungen (Eltern, Geschwister, Kinder), Kontaktaufnahme und Klärung von Konflikten
- der Gestaltung der Beziehung im engeren Wohnbereich (Beziehungen zu Mitbewohnern, Nachbarn), Einhaltung von Haus- und Gemeinschaftsvereinbarungen, Vermeidung von Isolation
- der Gestaltung von außerinstitutionellen Außenbeziehungen (Umgang mit fremden Menschen Arbeitskollegen, Mitschülern u.a.), Vermeidung von Einsamkeit
- der Förderung sozialer Kompetenzen wie z.B.
 - Gefühle wahrnehmen und äußern
 - Kontaktverhalten, Nähe und Distanz
 - Ablehnung von unangemessenen Forderungen
 - Eigene Bedürfnisse wahrnehmen und äußern, angemessene Forderungen äußern und lernen sie durchzusetzen
 - Abgrenzungskompetenz
 - Lösungskompetenz (Entwicklung angemessener Konfliktlösungsmuster)
 - Bedeutung von Regeln des Umgangs erkennen und umsetzen

4.1.5. Leistungen im Bereich Tagesstruktur und Beschäftigung

- Ermittlung, Bewusstmachung und Nutzung individueller Potenziale und Perspektiven
- Motivation und Befähigung an Maßnahmen der Beschäftigung, Arbeit, Bildung und Ausbildung teilzunehmen
- Unterstützung bei der Suche und Begleitung von Arbeit, Beschäftigung, Bildung und Ausbildung
- Unterstützung bei Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (Vermittlung in Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Praktika)
- Regelmäßiges und zeitnahes Feedback über erreichte Beschäftigungs- und Arbeitsergebnisse

4.1.6. Leistungen zur Bewältigung krankheits- und behinderungsbedingter Einschränkungen und Befindlichkeitsstörungen

- Unterstützung bei der Wahrnehmung von Krankheitssymptomen und dem Umgang damit
- Wahrnehmung von Stress- und Belastungssymptomen
- Förderung der Auseinandersetzung mit der Krankheit und Lebenskrisen, Frühzeitiges Erkennen von Krisen, Rückfallprophylaxe, bei Suchterkrankten Abstinenzsicherung
- Aufbau und Stärkung von Bewältigungsstrategien, Akzeptanz vorhandener Einschränkungen und Grenzen

- Möglichkeiten der Entspannung anbieten und einen angemessenen Wechsel zwischen Aktivität und Ruhe finden helfen
- Unterstützung und ggf. Begleitung bei den notwendigen und regelmäßigen Arztbesuchen
- Hilfestellung beim Umgang mit erforderlichen Medikamenten
- Unterstützung, Aufforderung und Anregung zur Inanspruchnahme der Leistungen anderer Funktionsbereiche (wie medizinische oder psychotherapeutische Behandlung und Rehabilitationsmaßnahmen)

4.2. Indirekte Leistungen umfassen u.a.

- Supervision und Coaching
- Fallbezogene Dienstbesprechungen
- Leistungsdokumentation, u.a. Führung von pädagogischen Unterlagen, Erstellung von Förder- und Hilfeplänen und Entwicklungsberichten
- Leitung
- Verwaltung
- Fortbildung
- Qualitätsmanagement
- Schriftverkehr
- Vor- und Nachbereitung

§ 5

Umfang und Kostenbestandteile der Leistungen

- (1) Der Umfang der Leistung ergibt sich aus § 6 LRV – SH. Er orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des Leistungsberechtigten und wird bestimmt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung. Die Anzahl der zu erbringenden Fachleistungsstunden richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und wird vom Kostenträger festgesetzt.
- (2) Das Betreuungsangebot ist an keine festen Zeiten gebunden.
- (3) Die Leistungen werden entsprechend des individuellen Bedarfes in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers, in aufsuchender Form oder ggf. außerhalb der eigenen Wohnung des Leistungsberechtigten erbracht.
- (4) Zur Erbringung der Leistung der ambulanten Betreuung können
 - Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterinnen
 - Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialpädagoginnen
 - Erzieher/Erzieherinnen mit entsprechender Zusatzausbildung oder mehrjähriger Berufserfahrung
 - pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung oder mehrjähriger Berufserfahrung
 eingesetzt werden.

 In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen hiervon mit dem Kostenträger abzustimmen.
- (5) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Fachleistungsstunde. Die Kostenarten und Kostenbestandteile für die Ermittlung der Fachleistungsstunde sind auf Basis des Kalkulationsblattes nach Anlage 4 zur AVV SH zu ermitteln.
- (6) Während eines stationären Krankenhausaufenthalts wird die ambulante Betreuung in

der Regel unterbrochen. Die Abwesenheit ist dem Kostenträger unverzüglich anzuzeigen.

Auf Antrag des Leistungserbringers ist eine Ausnahme der Unterbrechung der ambulanten Betreuung möglich. Hierzu hat der betreuende Leistungserbringer dem Kostenträger vor Beginn des stationären Aufenthaltes, im Notfall unverzüglich bei Kenntnis, die Notwendigkeit und den Umfang der Fortführung der ambulanten Betreuung anzuzeigen und zu begründen. Nur mit Zustimmung des Kostenträgers kann eine Fortführung der Maßnahme erfolgen. Der Betreuungsbedarf während einer stationären Krankenhausbehandlung ist regelmäßig mit einer Fachleistungsstunde pro Woche abgegolten. Steht fest, dass nach Abschluss der stationären Behandlung eine Fortsetzung der ambulanten Maßnahme nicht erfolgen wird, ist dieses dem Kostenträger unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Qualität der Leistungen

Qualität ist der Grad der Übereinstimmung der erbrachten Leistungen mit den in § 4 dieser Vereinbarung beschriebenen Zielen.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

1. Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die Rahmenbedingungen (personell, räumlich, sachlich), in denen der Leistungsprozess gestaltet wird.

Der Standort des Leistungserbringers befindet sich in

Schlüskamp 2, 24576 Bad Bramstedt

Darüber hinaus beinhaltet die Strukturqualität des Leistungserbringers folgende Inhalte:

ein Leitbild des Leistungserbringers ist vorhanden und für alle zugänglich

der Leistungserbringer verfügt über ein Konzept, welches allen zugänglich ist

die Einrichtung verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem

Es wird eine angemessene sachliche Ausstattung zur Verfügung gestellt, die einen sicheren Betrieb ermöglicht und die sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit orientiert.

2. Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistung vor dem Hintergrund der Leitideen und Ziele des Leistungserbringers.

Die Prozessqualität bezieht sich auf das Verfahren der Leistungserbringung. Die Art und Weise der Leistungserbringung ergibt sich aus ihren Leistungszielen.

Folgende Elemente sind enthalten:

- Erstellung und Fortführung einer individuellen Entwicklungs- und Betreuungsdokumentation
- kontinuierliche Team- und Dienstbesprechungen
- regelmäßige Supervision
- Teilnahme an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen
- Kooperation mit anderen Trägern im Hilfesystem

3. Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Maßnahmen wie sie unter Beachtung der in dieser Vereinbarung formulierten Ziele festgelegt wurden. Die Einrichtung überprüft regelmäßig die Ergebnisse der im Rahmen des individuellen Betreuungsplanes vereinbarten Ziele. Der individuelle Betreuungsplan wird daraufhin angepasst und fortgeschrieben. Dieser Prozess wird dokumentiert.

§ 7

Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Eine leistungsgerechte Vergütung für die vorstehend beschriebenen Leistungen und deren Umfang ergibt sich aus der beigefügten und gesonderten Vergütungsvereinbarung, die im Rahmen der dort definierten Fristen fortgeschrieben wird.
- (2) Die Vergütung erfolgt auf Basis von Fachleistungsstunden. Grundlage der Berechnung sind die Grundsätze in der Rahmenleistungsvereinbarung.
- (3) Zur Abgeltung möglicher Fahrzeiten und Fahrtkosten kann durch den Einrichtungsträger pro tatsächlich entstandene Anfahrt im Rahmen der Rechnungsstellung eine Einsatzpauschale geltend gemacht werden. Diese wird in der gesondert abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung ausgewiesen.

Grundlage der Einsatzpauschale ist eine durchschnittliche Entfernung zwischen dem Standort des Leistungserbringers (Bad Bramstedt) und den Wohnungen der Leistungsberechtigten einerseits und die hierfür benötigte durchschnittliche Fahrzeit andererseits.

Bei der Bemessung der Einsatzpauschale wird eine durchschnittliche Entfernung von 10 km angenommen. Für diese Strecke ergibt sich eine durchschnittliche Fahrzeit von 10 Minuten.

- (4) Für die monatliche Abrechnung wird dem Kostenträger ein Leistungsnachweis der Fachleistungsstunden mit Angabe des Datums, der Dauer, des Inhalts und des Ortes sowie der Bestätigung durch den/die Betreute/n oder des/der gesetzlichen Betreuer/in vorgelegt (s. Anlage 1).
- (5) Werden Leistungen an mehr als einen Leistungsberechtigten gleichzeitig erbracht, sind die erbrachten Fachleistungsstunden durch die Anzahl der Leistungsberechtigten zu teilen und entsprechend anzurechnen. In diesen Fällen kann die Einsatzpauschale für eine etwaige Anfahrt nur einmal abgerechnet werden.
- (6) Abweichend von Absatz 4 kann eine Betreuungseinheit abgerechnet werden, wenn der vereinbarte Termin nicht bis spätestens 12 Uhr am vorangegangenen Arbeitstag durch den Leistungsempfänger abgesagt worden ist. Kommt es innerhalb von 4 Wochen zu mehr als zwei Fehlbesuchen bei einer/m Klient/in, so ist der Sozialhilfeträger kurzfristig zu unterrichten.

§ 8

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Prüfungsvereinbarung gem. §§ 15 und 16 LRV-SH in Verbindung mit den Ziffern 9 und 10 der AVV-SH ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Prüfung gem. §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 LRV-SH kann dabei vom zuständigen Sozialhilfeträger selbst vorgenommen werden.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 10
Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt vom 01.01.2010 und läuft bis zum 31.12.2011.

Die Vertragspartner verpflichten sich rechtzeitig vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums in Neuverhandlungen zu treten. Sollten diese nicht rechtzeitig vor Ende des Vereinbarungszeitraumes abgeschlossen sein, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um ein Jahr.

Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht. Eine außerordentliche Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.

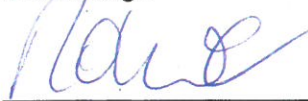
Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Bad Segeberg, den 11.01.2010


Kreis Segeberg
- Jugend, Familie, Soziales, Kultur –

Im Auftrage



Rendsburg, den 19.01.2010

Norddeutsche Gesellschaft
für Diakonie e.V.



R. Gamp

